

## 9 Produzierendes Gewerbe

### 9.0 Vorbemerkung

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) faßt die Statistiken in diesem Bereich zusammen und vereinheitlicht sie u. a. in bezug auf Inhalt, Berichtskreis und Periodizität. Außerdem ordnet es jährliche zentrale Kostenstrukturerhebungen im Produzierenden Gewerbe mit Auskunftspflicht an (siehe hierzu auch Abschnitt 7 »Unternehmen und Arbeitsstätten«).

Der Übergang auf das neue System vollzieht sich – mit Ausnahme der kurzfristigen Statistiken im Baugewerbe – nach einem Stufenplan. Nach Einführung der neuen Systematik für das Produzierende Gewerbe (SYPRO) im Jahre 1976 trat zum 1. 1. 1977 die Neuabgrenzung des Berichtskreises in Kraft, der grundsätzlich alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe (einschließlich Produzierendes Handwerk) und deren Betriebe umfaßt. Die Übergangsregelungen werden in den folgenden Anmerkungen bzw. in den Fußnoten zu den Tabellen erläutert.

In Tabelle 9.1, die sich auf das Produzierende Gewerbe (ohne Energiewirtschaft und Wasserversorgung) bezieht, werden die Ergebnisse der Unternehmens- und Investitionserhebungen in der Industrie und im Bauhauptgewerbe sowie der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk ausgewiesen. Für den Bereich öffentliche Energie- und Wasserversorgung findet zwar auch eine Investitionserhebung statt, die Ergebnisse sind aber mit denjenigen der Erhebungen im übrigen Produzierenden Gewerbe nicht voll vergleichbar. Sie wurden daher nicht in die Tabelle 9.1 aufgenommen. Die Angaben für das Produzierende Gewerbe in die Tabelle 9.1 aufgenommen. Die Angaben für das Produzierende Gewerbe ohne Energie- und Wasserversorgung werden für alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr ausgewiesen. Die Rechtsgrundlagen für die Investitionserhebungen bis einschl. 1974 ließen für die Industrie nur die Erfassung der Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr zu, so daß die Investitionen für die Unternehmen mit 20–49 Beschäftigten geschätzt werden mußten. 1975 konnten sie – auf Grund des neuen Gesetzes – in der Bereichsabgrenzung 20 Beschäftigte und mehr erhoben werden. Die Gliederung der Ergebnisse entspricht der deutschen »Systematik der Wirtschaftszweige« von 1961, die etwas erweitert worden ist, damit die Möglichkeit des Vergleichs mit den internationalen Wirtschaftszweigen gegeben ist (siehe Nachtrag 1970 zur »Systematik der Wirtschaftszweige«). Die Zuordnung der industriellen und handwerklichen Unternehmen zu den Wirtschaftszweigen erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl.

#### Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

In den Tabellen 9.2, 9.3 und 9.6 werden Ergebnisse der jährlichen Unternehmens- und Investitionserhebung für die industriellen (also nicht handwerklich betriebenen) Unternehmen der Bereiche Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe dargestellt. Die Ergebnisse, die bis 1975 vorliegen, sind noch in der Gliederung der erweiterten »Systematik der Wirtschaftszweige« von 1961 dargestellt. Ab Berichtsjahr 1975 wurden in der Investitionserhebung (Tabelle 9.6) im Rahmen der Umstellung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe die Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr erfaßt. Da das Handwerk in diesen Tabellen nicht enthalten ist, weicht die Gliederung und Bezeichnung der Wirtschaftszweige etwas von den Wirtschaftszweigen für das Produzierende Gewerbe einschl. Handwerk (Tabelle 9.1) ab.

In den Tabellen 9.4 und 9.5 werden ausgewählte Ergebnisse der neuen jährlichen Kostenstrukturerhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe ausgewiesen. Sie beziehen sich für 1975 nur auf Industrieunternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr in der Gliederung der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ) rev., und mehr in der Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), die in der Endfassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe Gültigkeit aufweist. Es werden abgeleitete Leistungsgrößen sowie ausgewählte Kostenarten als Anteile des Bruttoproduktionswertes dargestellt.

Aus dem kurzfristigen Berichtssystem werden in den Tabellen 9.7, 9.8, 9.10 bis 9.13 die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe veröffentlicht. Als erster Schritt der Umstellung wurde die Systematik für das Berichtsjahr 1976 die neue Systematik der Wirtschaftszweige (WZ) rev., Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), zugrunde gelegt. Die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftszweigen erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl. Ab Berichtsjahr 1977 wurde von der früheren Erfassung der Industriebetriebe mit im allgemeinen 10 Beschäftigten und mehr auf die Erfassung von Betrieben mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr über-

gegangen. Ab Januar 1977 ist zusätzlich der Betriebsbegriff erweitert worden. Während sich die Ergebnisse bis einschl. 1976 nur auf die industriellen Tätigkeiten der Betriebe bezogen, sind nunmehr etwa vorhandene baugewerbliche und sonstige Betriebsteile (Handel, Verkehr usw.) einbezogen.

Die dargestellten Ergebnisse für 1977 beziehen sich, entsprechend diesem Stufenplan, auf Industriebetriebe mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr in der Gliederung der SYPRO. Die Ergebnisse für 1976 ergaben sich aus einer Doppelaufbereitung des monatlichen Industrieberichts. Die Daten bis 1975 wurden aus einer Rückrechnung gewonnen, für die die genannte Doppelaufbereitung im Jahre 1976 die Grundlage bildete.

Totalergebnisse für die Industrie zum Stichtag 30. 9. 1976 aus dem Monatsbericht für Kleinbetriebe werden in Tabelle 9.9 gebracht.

Die Endstufe der Umstellung der kurzfristigen Statistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe wird im Laufe des Jahres 1978 erreicht. Der Berichtskreis umfaßt dann, um eine bessere Verzahnung mit den Jahreserhebungen zu ermöglichen, die Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes – unabhängig von ihrer Größe – von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie die entsprechenden Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes, und zwar jeweils einschl. der Betriebe des Produzierenden Handwerks.

In den Tabellen 9.14 bis 9.18 werden Ergebnisse der Indexberechnungen nachgewiesen. Ausgewählte Produktionsangaben folgen in Tabelle 9.19.

Die folgenden Definitionen gelten auch für die Energiewirtschaft und für das Baugewerbe, soweit sie betroffen sind und nichts anderes vermerkt ist.

**Unternehmen:** Rechtliche Einheit (ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften).

**Betrieb:** Örtlich getrennte Niederlassungen der Unternehmen einschl. der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Der Begriff »Betrieb« ist nicht identisch mit dem der »Arbeitsstätte«. Die Ergebnisse für Betriebe (ab Januar 1977 einschl. baugewerblicher und sonstiger Betriebsteile) werden nach Wirtschaftsgruppen und -zweigen dargestellt. Dabei werden kombinierte Betriebe (die mehreren Wirtschaftsgruppen angehören) jeweils mit ihrer Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgruppe zugerechnet, in der das Schwergewicht des Betriebes, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl, liegt.

**Beschäftigte:** Tätige Inhaber, Tätige Mitinhaber und Mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit tätig sind, sowie alle Personen (einschl. Auszubildende, aber ohne Heimarbeiter), die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen/Betrieb stehen oder von anderen Unternehmen/Betrieben gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden.

**Lohn- und Gehaltssumme:** Bruttosumme einschl. aller Zuschläge und Zulagen, jedoch ohne Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung, ohne allgemeine soziale Aufwendungen sowie ohne Vergütungen, die als Spesensersatz anzusehen sind.

**Geleistete Arbeiterstunden:** Alle von Arbeitern (einschl. gewerblich Auszubildende) tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

**Umsatz:** Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, außerdem aus dem Verkauf von Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten (1975 und 1976 bei Betrieben nur Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen). Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschl. etwa darin enthaltener Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Porto und Verpackung, auch wenn diese gesondert berechnet werden. Für Betriebe sind die Umsätze des Kalenderjahres angegeben, für Unternehmen die des Geschäftsjahres, das im Berichtsjahr endet.

**Auslandsumsatz:** Umsatz mit Abnehmern im Ausland und – soweit einwandfrei erkennbar – Umsatz mit deutschen Exporteuren. Die »Exportquote« wird berechnet als Anteil der Auslandslieferungen an der Gesamtheit des Umsatzes. Dieser enthält auch Lieferungen innerhalb des Bereichs des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die sich aber aus methodischen Gründen nicht ausschalten lassen. Wählte man einen Gesamtumsatz als Bezugsgröße, bei dem die Lieferungen innerhalb des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes ausgeschaltet sind, so läge die errechnete Exportquote über den hier angegebenen Werten.